

# **Satzung**

**Förderverein des Landjugend  
Fanfarenzugs Ankenreute e.V.**

29. März 2004

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Landjugend Fanfarenzugs Ankenreute e.V., im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist 88281 Schlier.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Landjugend Fanfarenzugs Ankenreute e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke des in § 2 Punkt 1 genannten begünstigten Vereins.
  - b) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, mit Ausnahme von steuerlich unschädlichen Aufwendungen, aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Zur Durchführung seiner wirtschaftlichen Betätigung kann sich der Verein eines Geschäftsführers bedienen.

**§ 3**  
**Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Punkt 1 genannten steuerbegünstigten Vereins verwendet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Sie verlieren sämtliche Rechte im sowie jegliche Ansprüche an den Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über das Ende des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Der Ausschluss Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Zu den Pflichten aller Mitglieder gehören
  - a) sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen und den Verein und den Vereinszweck, insbesondere in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
  - b) die strikte Einhaltung ordnungsgemäß gefasster Beschlüsse der Vereinsorgane.
  - c) die tatkräftige Unterstützung des Vereins zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele.

## **§ 7 Beitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 8 Anwendungersatz**

Den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern und dritten Personen steht ein Ersatz für Aufwendungen zu, die für den Verein in dessen Auftrag getätigt wurden.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Beisitzer.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB bestehen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende ist nur dann zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

2. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der 1. Vorsitzende führt den Schriftverkehr.
- b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit.
- c) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins und ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen, zu bescheinigen sowie Zahlungen für den Verein zu leisten. Sämtliche Zahlungen und Einnahmen sind zu belegen und fortlaufend einzuordnen. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche ausstehenden Zahlungen eingehen. Es ist ein Kassenbuch oder Journal zu führen. Der Kassierer führt die Kartei der Vereinsmitglieder.
- d) Der Beisitzer kann mit allen Aufgaben betraut werden.

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Der 1. Vorsitzende kann in dringenden Fällen einen Vorstandsbeschluss schriftlich oder telefonisch einholen. Die Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht dem Vorstand vorgelegt werden können, erledigt der 1. Vorsitzende in eigener Regie. Hierüber muss er in der nächsten Vorstandssitzung berichten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende sachliche Aufwendungen werden vom Verein erstattet. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer betreibt unter Aufsicht des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Der Vorstand beschließt über

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Geschäftsführung des Vorstandes.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und von den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die den Verein betreffen, zuständig und hat die Aufgabe, diese im Interesse der Mitglieder zu vertreten. Er ist auch dafür verantwortlich, dass einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen wird.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr im ersten Quartal stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes, insbesondere über die Höhe und den Umfang der dem unter § 2 Punkt 1 genannten steuerbegünstigten Verein zuteilkommenden jährlichen Förderung,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - e) Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
  - f) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
4. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem von jedem Mitglied einsehbaren Versammlungsprotokoll niederzulegen und von den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Dies gilt auch für den jährlichen Bezuschussungsplan zur Förderung des unter § 2 Punkt 1 genannten steuerbegünstigten Vereins.
7. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Über Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten oder beschlossen werden, wenn mehr als 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

## **§ 12 Wahlen**

1. Der Vorstand gemäß § 10 Punkt 1 wird bei der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Wiederwahl ist in allen Ämtern möglich.
2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Das Mindestalter für die Wählbarkeit der Mitglieder wird auf 18 Jahre festgesetzt.
3. Wählbare Personen müssen anwesend sein oder im Verhinderungsfalle schriftlich versichert haben, dass sie die Wahl annehmen.
4. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
5. Aus den Wahlvorschlägen wird in geheimer Abstimmung der Wahlsieger ermittelt. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist getrennt zu wählen. Bei personellen Veränderungen ist der Vorgänger verpflichtet, seinen Nachfolger in das Amt einzuführen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl für dieses Amt nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, so erfolgt eine Nachwahl oder es wird ein Mitglied vom Vorstand berufen.
8. Neuwahlen zur Ablösung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf deren oder dessen Amtszeit sind vorzunehmen, wenn 1/3 aller Mitglieder oder die Vorstandschaft dies beantragen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
9. Bei Nichterfüllung oder grober Verletzung der Amtspflichten eines Vorstandsmitglieds kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und dieser Vorstandsposten neu gewählt oder vom Vorstand ein Mitglied dafür bestimmt werden.

## **§ 13 Ehrungen**

Vereinsmitglieder erhalten ab dem 50. Geburtstag alle 10 Jahre ein musikalisches Ständchen durch den in § 2 Punkt 1 genannten Verein.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem in § 2 Punkt 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Verein zu überweisen. Besteht dieser Verein nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. März 2004 beschlossen. Die Satzung gilt ab diesem Datum.